



**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für
die Bachelor- und Masterstudiengänge der
Technischen Universität Hamburg
(ASPO)**

27. August 2025

In der Fassung vom 26. August 2026

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 16. September 2026 die vom Akademischen Senat der TU Hamburg gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) am 27. August 2025 beschlossene und am 26. August 2026 geänderte Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Abschnitt 1: Allgemein.....	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziel des Studiums	4
§ 3 Akademische Grade	4
Abschnitt 2: Studium	5
§ 4 Zugang und Zulassung, Einstufung.....	5
§ 5 Regelstudienzeit.....	5
§ 6 Modularität.....	5
§ 7 Leistungspunkte	6
§ 8 Studienplan und Modulhandbuch.....	6
§ 9 Lehrveranstaltungen.....	7
§ 10 Studienberatung.....	9
§ 11 Duales Studium (dual@TUHH).....	9
Abschnitt 3: Prüfung.....	10
§ 12 Prüfungsanspruch	10
§ 13 Anerkennung und Anrechnung von Prüfungen, Studienleistungen, Studienzeiten und von außerhalb eines Studiums erworbenen Kompetenzen.....	11
§ 14 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Rücktritt	13
§ 15 Prüfungszeitraum und Prüfungsangebot	14
§ 16 Prüfungen.....	15
§ 16a Online-Prüfungen	17
§ 16b Datenverarbeitung	18
§ 17 Studienleistungen	18
§ 18 Computergestützte Prüfungen und Studienleistungen	20
§ 19 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)	20
§ 20 Studienarbeit	21
§ 21 Abschlussarbeit.....	22
§ 22 Bewertung von Prüfungen	23
§ 23 Gesamtnote und Gesamturteil.....	24

§ 24	Wiederholbarkeit von Prüfungen, mündliche Ergänzungsprüfungen.....	24
§°25a	Versäumnis und Prüfungsabbruch.....	26
§°25b	Täuschung und Ordnungsverstoß.....	27
§°25c	Audio-Video-Konferenz.....	28
§°26	Nachteilsausgleich.....	28
§°26a	Umgang mit technischen Störungen.....	28
§°27	Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz.....	29
§°28	Einsicht in Prüfungsakten.....	29
§°29	Prüfungsausschuss.....	29
§°30	Prüferinnen und Prüfer.....	31
Abschnitt 4: Abschlussdokumente.....		31
§°31	Urkunde und Verleihung des akademischen Grades.....	31
§°32	Zeugnis, <i>Diploma Supplement</i> , <i>Transcript of Records</i>	32
Abschnitt 5: Schlussvorschriften.....		34
§°33	Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	34

Abschnitt 1: Allgemein

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgende Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) gilt für alle Studiengänge der Technischen Universität Hamburg sowie deren Studienvarianten.
- (2) ¹Ergänzend zur ASPO gilt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des jeweiligen Studiengangs. ²Eine Regelung der FSPO ist unwirksam, soweit sie einer in der ASPO enthaltenen Regelung widerspricht, es sei denn, die betreffende Regelung der FSPO wurde vom Akademischen Senat unter ausdrücklicher Feststellung der Abweichung von der ASPO beschlossen.
- (3) Anlage zur ASPO sind die Kataloge für die Module aus dem Bereich der Nichttechnischen Ergänzungskurse und Betrieb & Management.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) ¹Im Bachelorstudium erlangen Studentinnen und Studenten grundlegende fachliche und personale Kompetenzen, die sowohl zu einem frühen Einstieg in die Berufspraxis als auch zu einem wissenschaftlich vertiefenden Studium befähigen. ²Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites Grundlagenwissen sowie über grundlegende Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens. ³Die bestandene Bachelorprüfung ist als erster berufsqualifizierender Abschluss das Ziel des Bachelorstudiums.
- (2) ¹Im Masterstudium erlangen Studentinnen und Studenten vertiefte fachliche und personale Kompetenzen, die zu einem Einstieg in den Beruf oder zur Promotion befähigen. ²Im weiterbildenden Masterstudium werden zudem berufspraktische Erfahrungen erweitert. ³Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein vertieftes und erweitertes Fachwissen sowie über Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens und über die Kompetenz, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und bestehende Erkenntnisgrenzen in Theorie und Anwendung mit neuen methodischen Ansätzen zu erweitern. ⁴Die bestandene Masterprüfung ist als zweiter berufsqualifizierender Abschluss das Ziel des Masterstudiums.

§ 3 Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird entweder der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.), „Master of Arts“ (MA), „Master of Business Administration“

(MBA), „Master of Education“ (M.Ed.) oder „Executive Master of Arts in Journalism“ (EMAJ) verliehen. ²Näheres regelt die jeweils gültige FSPO.

Abschnitt 2: Studium

§ 4 Zugang und Zulassung, Einstufung

- (1) Der Zugang und die Zulassung zum Studium an der TU Hamburg werden durch die „Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg“ geregelt.
- (2) ¹Studentinnen und Studenten werden mit ihrer Immatrikulation in das erste Fachsemester eingeschrieben. ²Abweichend davon werden Studentinnen oder Studenten, die gemäß § 13 anrechenbare Studienleistungen nachweisen, in das n-te Semester eingestuft, wenn die Summe der anrechenbaren Leistungspunkte die mit Abschluss des (n-1)-ten Fachsemesters zu erreichende Anzahl von Leistungspunkten um nicht mehr als zehn Leistungspunkte unterschreitet. ³Dabei gilt, dass grundsätzlich pro Semester 30 Leistungspunkte erreichbar sind.

§ 5 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs beträgt sechs Semester. ²Eine FSPO kann eine um ein Semester längere Regelstudienzeit vorsehen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit eines Masterstudiengangs beträgt vier Semester. ²Eine FSPO kann eine um ein Semester kürzere Regelstudienzeit vorsehen. ³Im Falle von weiterbildenden Masterstudiengängen kann eine FSPO andere Regelstudienzeiten vorsehen.

§ 6 Modularität

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Module gegliedert, die aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr- und Lerneinheiten bestehen. ²Die Module sollen im Regelfall innerhalb eines Semesters oder in Ausnahmefällen in bis zu zwei aufeinander folgenden Semestern absolviert werden können.
- (2) ¹Ein geschlossenes Modul (GM) beinhaltet eine oder mehrere obligatorische Lehrveranstaltungen und kann Studienleistungen enthalten. ²Das geschlossene Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ³Ein offenes Modul (OM) beinhaltet mehrere zur Wahl stehende Lehrveranstaltungen, die in einem ausreichenden Umfang jeweils durch Prüfungen abgeschlossen werden müssen, um die in dem offenen Modul geforderte Anzahl der Leistungspunkte zu erwerben. ⁴Die Prüfungen eines offenen Moduls sind entweder alle benotet oder alle unbenotet.

- (3) ¹Pflichtmodule (P) müssen für den Abschluss des Studiums bestanden werden. ²Wahlpflichtmodule (WP) können aus der im Studienplan für den jeweiligen Wahlpflichtbereich vorgesehenen Auswahl gewählt werden. ³Die laut Studienplan in einem Wahlpflichtbereich erforderliche Anzahl von Leistungspunkten wird erreicht, indem Prüfungen in Modulen des betreffenden Wahlpflichtbereichs in ausreichendem Umfang bestanden werden.
- (4) ¹Für die Wahlpflichtmodule wird aufgrund der Vielfalt des Angebots und der Kombinationsmöglichkeiten ein überschneidungsfreier und vollständiger Lehrveranstaltungsplan laut Studienplan nicht garantiert. ²Die TU Hamburg stellt jedoch für jeden Studienplan Musterstudienverläufe zur Verfügung, deren Lehrveranstaltungen überschneidungsfrei geplant werden, so dass das Studium laut Musterstudienplan in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ³Den Studentinnen oder den Studenten wird empfohlen, die Auswahl der Module so zu treffen, dass ein Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) ¹Für offene Module wird aufgrund der Vielfalt des Angebots und der Kombinationsmöglichkeiten ein überschneidungsfreier und vollständiger Lehrveranstaltungsplan laut Studienplan nicht garantiert. ²Den Studentinnen oder den Studenten wird empfohlen, die Auswahl der Lehrveranstaltungen so zu treffen, dass ein Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 7 Leistungspunkte

- (1) ¹Die Leistungspunkte eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung gemäß dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) geben Auskunft über den durchschnittlichen Gesamtarbeitsaufwand einer Studentin oder eines Studenten, der für das erfolgreiche Absolvieren der jeweiligen Einheit notwendig ist. ²Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden.
- (2) ¹Die Anzahl der einem Modul zugeordneten Leistungspunkte drückt den gesamten zeitlichen Aufwand für ein Modul aus. ²Der Gesamtarbeitsaufwand eines Moduls ergibt sich aus der Präsenzzeit in Lehrveranstaltungen und dem Selbststudium. ³Die Leistungspunkte eines Moduls sind in dem jeweils gültigen Studienplan definiert.
- (3) Die Leistungspunkte sind nach Bestehen der Prüfung und gegebenenfalls nach Erbringen der Studienleistungen erworben.

§ 8 Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Ein Modulhandbuch enthält die detaillierte Beschreibung eines Studiengangs sowie der Module inklusive der zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Der Studienplan ist Bestandteil einer FSPO. ²Aus dem Studienplan ergibt sich, welche Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu bestehen sind und welche Studienleistungen erbracht werden müssen sowie weitere Bestimmungen zum Inhalt und

Verlauf des Studiums und der Prüfungen. ³Ein Studienplan ist in der Regel für den Zeitraum des Eineinhalbfachen der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs gültig. ⁴Für diesen Zeitraum wird das Prüfungsangebot vorgehalten.

- (3) ¹Mit dem Ende der Gültigkeitsdauer nach Absatz 2 Satz 3 werden die Studentinnen und Studenten in den unmittelbar nach dem Inkrafttreten des ausgelaufenen Studienplans in Kraft getretenen Studienplan umgeschrieben. ²Dieses gilt nicht, wenn einer Studentin oder einem Studenten vor dem Zeitpunkt des Endes der Gültigkeitsdauer nach Absatz 2 Satz 3 zum Studienabschluss lediglich die Abschluss- und beziehungsweise oder die Studienarbeit fehlt; in diesen Fällen behält der ältere Studienplan für die Studentin oder den Studenten seine Gültigkeit.
- (4) Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen bleiben bei einer Umschreibung bestehen und werden für den Erwerb des Studienabschlusses nach § 16 Absatz 1 in unveränderter Form berücksichtigt.
- (5) ¹Bestehen zwischen dem Ausgangsstudienplan und dem neuen Studienplan erhebliche Unterschiede, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss von Amts wegen nach Anhörung der zuständigen Studiengangsleitung über erforderliche Anpassungen am individuellen Studienverlauf. ²Zu berücksichtigen sind hierbei die inhaltliche Ausrichtung der erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen sowie des Qualifikationsziels des Gesamtstudiums. ³Erhebliche Unterschiede liegen insbesondere vor, wenn Module ersatzlos entfallen, wenn Module anderen Strukturelementen zugeordnet werden oder wenn Module durch den Studienplanwechsel eine neue Ausprägung (Wahlpflicht- oder Pflichtmodul) erfahren.

§ 9 Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet. ²Sie unterstützen das Erreichen der Qualifikationsziele und die Vermittlung der Inhalte des Studiums. ³Die Lehrveranstaltungen erfordern zur Erreichung der Lernziele ein begleitendes Selbststudium.
- (2) Es gibt folgende Lehrveranstaltungsarten:
 - a. Vorlesung (VL):
Eine Vorlesung besteht aus regelmäßig abgehaltenen, zum Teil interaktiven Vorträgen, in denen die Inhalte präsentiert werden.
 - b. Hörsaalübung (HÜ):
Die Hörsaalübung wiederholt und vertieft die Inhalte der Vorlesungen anhand von Beispielen und weiterführenden Aufgaben.
 - c. Gruppenübung/Tutorium (GÜ):
¹In der Gruppenübung beziehungsweise dem Tutorium bearbeiten die Studentinnen und Studenten in Einzel- und Gruppenarbeit Aufgaben zu den Vorlesungsinhalten. ²Sie werden dabei von der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter individuell unterstützt.

d. Integrierte Vorlesung (IV):

Die Integrierte Vorlesung ist eine Kombination von Vorlesung und Hörsaal- oder Gruppenübung, in der sich Vorträge mit selbstständiger Einzel- oder Gruppenarbeit abwechseln.

e. Seminar (SE):

Ein Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in dem sich die Studentinnen und Studenten unter fachlicher Anleitung selbstständig Wissen und Fertigkeiten aneignen, so dass sie in der Lage sind, darüber vorzutragen und den dargestellten Inhalt in einer Diskussion zu verteidigen.

f. Projektseminar (PS):

Ein Projektseminar ist ein Seminar mit einem integrierten Praxisteil.

g. Praktikum (PR):

¹Im Praktikum werden in Ergänzung und zur Vertiefung der gelernten Inhalte apparative und/oder experimentelle Versuche durchgeführt. ²Die Studentinnen und Studenten erlernen die Handhabung und den Einsatz von Geräten, Apparaten und/oder Softwaresystemen sowie die Auswertung eigener Arbeitsergebnisse.

h. Projekt-/problembasierte Lehrveranstaltung (PBL):

¹In einer projekt-/problembasierten Veranstaltung erarbeiten sich die Studentinnen und Studenten Inhalte selbstständig anhand von Fragestellungen oder Problemsituationen. ²Die Veranstaltung ist in der Regel in verschiedene Phasen untergliedert, zu denen Arbeitsschritte in Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht werden müssen. ³Inhalt einer projekt-/problembasierten Lehrveranstaltung kann die Vertiefung von Themen zu bestimmten Anwendungsfällen oder auch die Entwicklung eines Produkts wie eine Skizze, ein Programm, ein Bericht oder eine Konstruktion mit Auslegung sein. ⁴Bei Projekten, die selbstständig als Hausarbeit erstellt werden, kann der Nachweis von Zwischenergebnissen (Testate) im Rahmen von begleitenden Präsenzveranstaltungen erforderlich sein.

i. Projektierungskurs (PK):

¹Im Projektierungskurs planen die Studentinnen und Studenten in Gruppen den Gesamtkomplex einer Anlage. ²Dazu gehört die Auslegung und Berechnung der einzelnen Anlagenkomponenten sowie die Erarbeitung einer vollständigen Kostenkalkulation.

(3) ¹Lehrveranstaltungen können in Deutsch oder in Englisch abgehalten werden. ²Die Unterrichtssprache ist dem jeweils gültigen Studienplan zu entnehmen. ³Für englischsprachig durchgeführte Lehrveranstaltungen wird den Studentinnen und Studenten empfohlen, das Sprachniveau B2 zu beherrschen.

(4) ¹In Wahlpflichtmodulen und in offenen Modulen können die Lehrveranstaltungsarten gemäß Absatz 2 Buchstaben e bis i teilnahmebeschränkt werden, wenn dies zu deren

ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. ²Die Form und die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer sind festzulegen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

- (5) Eine FSPO kann für eine Lehrveranstaltungsart gemäß Absatz 2 Buchstaben e bis i eine nach Art und Umfang näher bezeichnete Anwesenheitspflicht vorsehen, sofern das Lernziel nur bei persönlicher Anwesenheit in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann.

§ 10 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird von dem zuständigen Referat der Abteilung 3 der TU Hamburg angeboten.
- (2) ¹Die Studienfachberatung wird durch das für den jeweiligen Studiengang zuständige Studiendekanat beziehungsweise den zuständigen Studienbereich organisiert. ²Insbesondere wird eine solche Studienfachberatung allen Studentinnen und Studenten in den ersten beiden Fachsemestern angeboten (§ 51 Absatz 1 HmbHG).
- (3) Studentinnen und Studenten, die die Grundlagenprüfungen gemäß § 14 Absatz 3 des ersten Fachsemesters nicht bestanden haben, sollen nach Ablauf des zum ersten Fachsemester gehörenden Prüfungszeitraums zeitnah an einer Studienfachberatung teilnehmen.
- (4) ¹Studentinnen und Studenten, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur Abschlussarbeit angemeldet haben (§ 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG). ²Sie werden vor Ablauf dieser Frist vom Prüfungsamt der TU Hamburg schriftlich und ggf. in elektronischer Form (zum Beispiel per E-Mail) benachrichtigt. ³Kommen Studentinnen und Studenten der in § 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG festgelegten Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht nach, werden sie exmatrikuliert (§ 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG).

§ 11 Duales Studium (dual@TUHH)

- (1) ¹Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor beziehungsweise zum 01. Oktober 2021 aufgenommen haben, können ausgewählte Studiengänge der TU Hamburg gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen dual studieren. ²In diesen Fällen besteht das praxisintegrierende duale Studium (dual@TUHH) aus einem wissenschaftsorientierten und einem praxisorientierten Teil. ³Der wissenschaftsorientierte Teil umfasst das Studium an der TU Hamburg. ⁴Der praxisorientierte Teil ist mit dem Studium inhaltlich und zeitlich abgestimmt und findet in einem Betrieb statt.

- (2) ¹Der praxisorientierte Teil des dualen Studiums nach Absatz 1 wird grundsätzlich während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. ²Er beläuft sich in der Regel auf mindestens zehn bis höchstens 13 Wochen pro Semester.
- (3) ¹Im praxisorientierten Teil des dualen Studiums nach Absatz 1 sollen die Studentinnen und Studenten Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, mit denen die Ausbildungsziele der Module des für sie jeweils gültigen Studienplans in der Praxis gefördert werden. ²Der praxisorientierte Teil des dualen Studiums kann nur in einem Betrieb durchgeführt werden, das sich durch eine Vereinbarung mit der TU Hamburg zur Erfüllung der in dieser Ordnung festgelegten Ziele und Inhalte des dualen Studiums verpflichtet hat (Partnerbetrieb) und mit dem die Studentin oder der Student den hierfür von der TU Hamburg anerkannten Studierendenvertrag abschließt.
- (4) Im dualen Studium nach Absatz 1 darf die Abschlussarbeit unter Beachtung dieser Studien- und Prüfungsordnung im Partnerbetrieb nach Absatz 1 Satz 4 durchgeführt werden.
- (5) Im dualen Studium nach Absatz 1 erhält das *Diploma Supplement* nach § 32 Absatz 6 die zusätzliche Bezeichnung „Duales Studium“ sowie den Vermerk über die erfolgreiche Ableistung der betrieblichen Praxisphasen und ihres zeitlichen Umfangs, sofern eine Bescheinigung über die Ableistung des praxisorientierten Teils des dualen Studiums in dem in Absatz 2 geregelten Umfang vorliegt.
- (6) Für Studentinnen und Studenten, die ab dem 01. Oktober 2022 das Studium in einem für die duale Studienvariante geeigneten Bachelor- oder Masterstudiengang der TU Hamburg aufnehmen, gilt ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung und den weiteren studiengangsrelevanten Ordnungen die Ergänzende Studien und Prüfungsordnung für das duale Studium an der Technischen Universität Hamburg (Dual-Ordnung) vom 23. Februar 2022 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 3: Prüfung

§ 12 Prüfungsanspruch

- (1) ¹Das Recht von Studentinnen und Studenten auf Teilnahme an Prüfungen und auf die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (Prüfungsanspruch) besteht nur für die Prüfungen, die in dem Studiengang und dessen Studienvariante, für den und die die Immatrikulation besteht, nach dem Studienplan vorgesehen sind. ²Der Prüfungsanspruch erlischt mit Ablauf des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem die Immatrikulation zuletzt durchgehend bestand.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Studentinnen und Studenten, die für einen Bachelorstudiengang an der TU Hamburg immatrikuliert sind, aus dem Lehrangebot für alle Bachelorstudiengänge der TU Hamburg Module im Umfang von bis zu 30 Leis-

tungspunkten als Zusatzleistung erbringen. ²Studentinnen und Studenten, die für einen Masterstudiengang an der TU Hamburg immatrikuliert sind, können aus dem gesamten Lehrangebot der TU Hamburg Module im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten als Zusatzleistung erbringen. ³Nicht als Zusatzleistung auswählbar sind diejenigen Module, die ausschließlich in der dualen Studienvariante eines Studiengangs vorgesehen sind.

§ 13 Anerkennung und Anrechnung von Prüfungen, Studienleistungen, Studienzeiten und von außerhalb eines Studiums erworbenen Kompetenzen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten, die im Rahmen eines Studiums an einer Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der TU Hamburg zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.
- (2) ¹Nicht bestandene Prüfungen in an Hochschulen gelehrteten Modulen werden von Amts wegen auf die Anzahl der Prüfungsversuche in gleichwertigen Modulen des gewählten Studiengangs anerkannt. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, mit ihren Immatrikulationsunterlagen Belege der besuchten Hochschulen einzureichen, aus denen sich die Anzahl der Prüfungsfehlversuche in den einzelnen Modulen ergibt. ³Soweit von Hochschulen keine solchen Unterlagen geführt werden, haben die Studienbewerber die Anzahl der Fehlversuche schriftlich in einer Selbstauskunft vorzulegen und die Richtigkeit der darin gemachten Angaben zu versichern. ⁴Fehlerhafte Angaben in der Selbstauskunft gehen zulasten der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kompetenzen, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs an der TU Hamburg erforderlich sind, werden in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungen und Studienleistungen angerechnet.
- (4) Prüfungen und Studienleistungen, die Schülerinnen und Schüler als Frühstudentinnen und Frühstudenten ohne Hochschulzulassung und Immatrikulation erbracht haben, werden bei einem von ihnen später aufgenommenen Studium anerkannt.
- (5) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss mit Ausnahme der unter Absatz 2 fallenden Anerkennungen. ²Studentinnen und Studenten, die sich neu oder erneut an der TU Hamburg immatrikulieren, sollen den Antrag bis zum 15. November d. J. für eine Immatrikulation im Wintersemester beziehungsweise bis zum 15. Mai d. J. für eine Immatrikulation zum Sommersemester stellen. ³Studentinnen und Studenten, die bereits an der TU Hamburg immatrikuliert sind und dort den Studiengang wechseln, sollen den Antrag bis zu einer Frist von sechs Wochen nach dem Tag der Umschreibung stellen. ⁴Studentinnen und

Studenten, die ohne Unterbrechung ihrer Immatrikulation von einem Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule an die TU Hamburg zurückkehren, sollen den Antrag bis zum Ablauf der ersten sechs Wochen des auf die Rückkehr folgenden Semesters stellen. ⁵Studentinnen und Studenten, die ohne Unterbrechung ihrer Immatrikulation die Anerkennung beziehungsweise Anrechnung aus anderen Zusammenhängen als aus denen der Sätze 3 bis 5 erworbene Kompetenzen begehren, sollen den Antrag bis zum Ablauf der ersten sechs Wochen des auf Erhalt des jeweiligen Nachweises folgenden Semesters stellen. ⁶Anträge sind ohne Prüfung abzulehnen, wenn sie erst nach Antritt einer Prüfung gestellt werden, die zu dem Modul gehören, für das die Anerkennung begehrt wird.

- (6) ¹Für die Prüfung der Anerkennung von nicht an der TU Hamburg erbrachten Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Studienzeiten haben die Antragsteller die verfügbaren Unterlagen zur Prüfung der Gleichwertigkeit in übersichtlicher Weise vorzulegen. ²Dabei sollen die nicht an der TU Hamburg erbrachten Leistungen den Modulen, für die die Anerkennung begehrt wird, gegenübergestellt werden. ³Zu den Unterlagen nach Absatz 6 Satz 1 zählen zum Beispiel Modul- und Studiengangsbeschreibungen, Modulhandbücher, Vorlesungsskripte oder sonstige Unterlagen mit Informationen über Lehrformen, Lehrinhalte, Arbeitsaufwand und zu vermittelnde Kenntnisse und Fähigkeiten. ⁴Die von anderen Universitäten kommenden Unterlagen sind mit Seitenzahlen zu versehen und bei der Gegenüberstellung nach Absatz 6 Satz 2 ist auf die jeweiligen Seitenzahlen konkret zu verweisen. ⁵Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind mit einer deutschen Übersetzung durch eine in Deutschland anerkannte, öffentlich für Übersetzungen bestellte Person vorzulegen. ⁴Die TU Hamburg kann zur Vorlage der Unterlagen und einer etwaigen Übersetzung eine angemessene Frist setzen. ⁵Sind die Studentinnen und Studenten ihrer in diesem Absatz geregelten Mitwirkungspflicht nachgekommen, liegt die Beweislast dafür, dass wesentliche Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der TU Hamburg im gewählten Studiengang zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen, bei der TU Hamburg.
- (7) ¹Die Noten anzuerkennender Prüfungen werden bei einem Notensystem, das dem Notensystem in dieser Prüfungsordnung vergleichbar ist, in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Ist bei nicht vergleichbarem Notensystem eine Umrechnung in das Notensystem dieser Prüfungsordnung möglich, erfolgt die Einbeziehung nach Umrechnung. Genauer kann durch eine separate Ordnung geregelt werden.
- (8) ¹Bei nicht vergleichbaren und nicht umrechenbaren Notensystemen gilt die Prüfung lediglich als bestanden. ²In diesem Fall geht die Prüfung nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (9) Leistungspunkte für eine Prüfungs- und Studienleistung können nicht nach § 13 Absatz 1 auf eine weitere Prüfungs- und Studienleistung innerhalb desselben Studiengangs anerkannt werden.

- (10) ¹Wurde vor einem studienbezogenen Auslandsaufenthalt einer Studentin oder eines Studenten der TU Hamburg an einer ausländischen Hochschule mit der Studentin oder dem Studenten unter Beteiligung der zuständigen Stellen ein von der TU Hamburg anerkanntes Learning Agreement¹ geschlossen, so sind die im Learning Agreement aufgeführten Leistungen im Falle des Bestehens anzuerkennen. ²Entsprechendes gilt für Studienzeiten sowie Prüfungen und Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, wenn die Anerkennung dieser Leistungen und Zeiten zwischen der TU Hamburg und den beteiligten Hochschulen vereinbart worden ist.
- (11) ¹Studentinnen oder Studenten eines Bachelorstudiengangs der TU Hamburg, die bereits 156 Leistungspunkte erworben haben, können aus dem jeweils gültigen Studienplan eines Masterstudiengangs der TU Hamburg Prüfungs- und Studienleistungen im Gesamtumfang von bis zu 30 Leistungspunkten unter den Bedingungen der ASPO und der jeweils gültigen FSPO ablegen. ²§ 14 Absatz 1 gilt entsprechend. ³Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob die Anzahl von 156 Leistungspunkten erreicht wurde, ist der Tag, an dem der Anmeldezeitraum für die gewählten Prüfungen abläuft. ⁴Im Falle der späteren Zulassung zu einem Masterstudiengang werden diese Prüfungen und Studienleistungen im Masterstudium von Amts wegen anerkannt, wenn die Prüfungen und Studienleistungen des Studiums, in das immatrikuliert wurde, gleichwertig sind. ⁵Durch den Erwerb von Leistungspunkten nach Satz 1 entsteht kein Anspruch auf Zulassung zu dem benannten Masterstudiengang.

§ 14 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Rücktritt

- (1) ¹Die Studentin oder der Student muss sich innerhalb des Anmeldezeitraums vor einer Prüfung zu dieser anmelden, anderenfalls besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an der Prüfung. ²Der Anmeldezeitraum für die Prüfungen des Wintersemesters beginnt am 01. Dezember d. J. und endet am 14. Dezember d. J. ³Der Anmeldezeitraum für die Prüfungen des Sommersemesters beginnt am 01. Juni d. J. und endet am 14. Juni d. J. ⁴Findet die Prüfung bereits vor dem Anmeldezeitraum statt, gilt die Teilnahme an der Prüfung als rechtzeitige Anmeldung.
- (2) ¹Die Vertiefungsrichtung beziehungsweise der Schwerpunkt ergibt sich aus den laut jeweils gültigen Studienplan bestandenen Prüfungen. ²Falls sich die Vertiefungsrichtung beziehungsweise der Schwerpunkt nicht eindeutig ergibt, ist diese beziehungsweise dieser von der Studentin oder dem Studenten bei der Abgabe der Abschlussarbeit im Prüfungsamt der TU Hamburg anzugeben.

¹ Ein Learning Agreement ist eine Lernvereinbarung, in der nach den Regeln des jeweiligen Austauschprogramms festgelegt wird, welche Module an der ausländischen Hochschule belegt werden sollen und in welcher Form die Anerkennung an der TU Hamburg garantiert wird.

- (3) ¹Eine FSPO kann maximal zwei Grundlagenprüfungen im ersten Fachsemester des Bachelorstudiums vorsehen. ²Die Anmeldung zu den Grundlagenprüfungen und deren etwaigen Wiederholungsprüfungen erfolgt abweichend von Absatz 1 durch das Prüfungsamt der TU Hamburg. ³Nicht bestandene Grundlagenprüfungen sind im Prüfungszeitraum des Folgesemesters abzulegen. ⁴Abweichend von § 24 sind in Grundlagenprüfungen keine mündlichen Ergänzungsprüfungen zulässig. ⁵Eine FSPO kann das Bestehen von Grundlagenprüfungen zur Voraussetzung für die Zulassung zu in der FSPO zu benennenden und inhaltlich auf diesen Grundlagenprüfungen aufbauenden Klausuren (§ 16 Absatz 2 Buchstabe a) und mündlichen Prüfungen (§ 16 Absatz 2 Buchstabe d) erklären, die für das dritte oder höhere Fachsemester vorgesehen sind. ⁶Zu den Modulen der Grundlagenprüfungen werden in der Regel im Sommersemester ergänzende Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens der Hälfte des regulären Umfangs angeboten.
- (4) ¹Eine FSPO kann vorsehen, dass im Falle einer Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß den Regelungen des § 4 Absatz 2 Satz 2 die nach einem Anerkennungsverfahren noch zu erbringenden Grundlagenprüfungen spätestens in dem zum zweiten Studiensemester gehörenden Prüfungszeitraum anzutreten sind. ²Das Bestehen der Grundlagenprüfungen kann zur Voraussetzung gemacht werden für die Zulassung zu in der FSPO zu benennenden und inhaltlich auf diesen Grundlagenprüfungen aufbauenden Klausuren (§ 16 Absatz 2 Buchstabe a) und mündlichen Prüfungen (§ 16 Absatz 2 Buchstabe d), die nach dem zweiten Studiensemester stattfinden.
- (5) Die Anmeldung zu Auflagenprüfungen zu einem Masterstudium § 2 Absatz 2a der Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg vom 27. Februar 2013 (Amtl. Anz. S. 644) in ihrer jeweils gültigen Fassung erfolgt abweichend von Absatz 1 durch das Prüfungsamt der TU Hamburg.
- (6) ¹Der Rücktritt von einer Prüfung kann spätestens am zweiten Tag vor dem Prüfungstermin erklärt werden. ²Ausgenommen vom Rücktritt sind Grundlagenprüfungen.
- (7) ¹Prüfungsanmeldungen sind an das Prüfungsamt der TU Hamburg zu richten. ²Die Zulassung zur Prüfung erteilt das Prüfungsamt der TU Hamburg.

§ 15 Prüfungszeitraum und Prüfungsangebot

- (1) ¹Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester beginnt am 16. November und endet am 15. Mai. ²Der Prüfungszeitraum für das Sommersemester beginnt am 16. Mai und endet am 15. November.
- (2) ¹Für Klausuren (§ 16 Absatz 2 Buchstabe a) und mündliche Prüfungen (§ 16 Absatz 2 Buchstabe d) wird in jedem Prüfungszeitraum mindestens ein Prüfungstermin angeboten. ²Abweichend davon werden im Bereich der Nichttechnischen Ergänzungskurse und Betrieb und Management Klausuren (§ 16 Absatz 2 Buchstabe a) und mündliche Prüfungen (§ 16 Absatz 2 Buchstabe d) mindestens einmal jährlich angeboten und

durchgeführt. ³Alle anderen Prüfungsarten gemäß § 16 Absatz 2 werden mindestens einmal jährlich angeboten und geprüft. ⁴Im Falle von weiterbildenden Masterstudiengängen und hochschulübergreifenden Studiengängen nach § 55 HmbHG kann eine FSPO vorsehen, dass auch Klausuren (§ 16 Absatz 2 Buchstabe a) und mündliche Prüfungen (§ 16 Absatz 2 Buchstabe d) mindestens einmal jährlich angeboten werden.

§ 16 Prüfungen

(1) Die für den Erwerb eines Studienabschlusses zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studienplan des jeweiligen Studiengangs.

(2) ¹Die Art der Prüfung ist im Studienplan ausgewiesen. ²Es gibt folgende Prüfungsarten:

a. Klausur (KL):

¹Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende eigenständige schriftliche Bearbeitung vor Ort gestellter Aufgaben im zeitlichen Rahmen von mindestens einer Zeitstunde und von maximal drei Zeitstunden. ²Eine Klausur kann ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens gestellt werden. ³Weiteres regelt § 19.

b. Schriftliche Ausarbeitung (SA):

¹Eine schriftliche Ausarbeitung ist eine eigenständige schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung ohne Aufsicht. ²Eine schriftliche Ausarbeitung kann auch über das Semester verteilt in verschiedenen Teilstücken abgegeben werden. ³Sie kann mit einer mündlichen Präsentation des Erarbeiteten verbunden werden.

c. Fachtheoretisch-fachpraktische Arbeit (FFA):

¹In einer fachtheoretisch-fachpraktischen Arbeit wird die praktische Umsetzung von theoretisch Erarbeitetem geprüft. ²Sie kann etwa die Entwicklung eines fachlichen Produkts, eine Prozess- oder Versuchsdocumentation und/oder eine mündliche Präsentation umfassen. ³Sie kann auch über das Semester verteilt in verschiedenen prozessbegleitenden und prozessabschließenden Teilstücken abgenommen werden.

d. Mündliche Prüfung (MP):

¹Die mündliche Prüfung ist ein geleitetes Prüfungsgespräch. ²Das Ergebnis und die wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll stichwortartig festgehalten. ³Die mündliche Prüfung kann einzeln oder in Gruppen erfolgen. ⁴Bei der mündlichen Prüfung in Gruppen muss die Einzelleistung individuell zuzuordnen sein. ⁵Jede Studentin oder jeder Student hat ein Anrecht darauf, mindestens 20 und maximal 40 Minuten geprüft zu werden.

e. Referat (RE):

¹Ein Referat ist ein selbstständig erarbeiteter, mündlicher Vortrag, in der Regel mit Hilfe von Präsentationsmedien. ²An eine Präsentation können sich eine Diskussion

und die Beantwortung von Fragen anschließen. ³Ein Referat kann eine schriftliche Erarbeitung zu dem Vortrag umfassen.

f. Studienarbeit (STA):

¹Die Studienarbeit ist eine schriftliche, eigenständig angefertigte und nicht an eine Lehrveranstaltung gebundene Arbeit zu einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung. ²Das Thema der Studienarbeit wird für jede Studentin oder jeden Studenten individuell ausgegeben. ³Weiteres regelt § 20.

g. Abschlussarbeit:

¹Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche, eigenständig angefertigte und nicht an eine Lehrveranstaltung gebundene Arbeit zu einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung. ²Das Thema der Abschlussarbeit wird für jede Studentin oder jeden Studenten individuell ausgegeben. ³Weiteres regelt § 21.

- (3) ¹Prüfungen sollen in der Sprache abgehalten werden, in der das Modul unterrichtet wurde. ²Abweichend hiervon können sich die Prüfungsbeteiligten einvernehmlich auf eine andere Sprache einigen. ³Für Prüfungen zweisprachiger Module ist zu Semesterbeginn die Prüfungssprache durch die Prüferin oder den Prüfer bekannt zu geben, sofern die Prüfungsunterlagen nicht in beiden Sprachen vorgehalten werden.
- (4) Bei Prüfungen, die die Anwesenheit der Studentin oder des Studenten erfordern, hat die Studentin oder der Student sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (5) ¹Zu Beginn einer Online-Prüfung nach § 16a erfolgt die Authentifizierung der Studentinnen und Studenten mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass oder ähnliches Lichtbilddokument). ²Dieser ist nach Aufforderung der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer oder der sachkundigen Beisitzerin beziehungsweise dem sachkundigen Beisitzer vorzuzeigen. ³Nicht für die Authentifizierung der Studentinnen und Studenten relevante Daten des Lichtbildausweises können bei der Sichtung verdeckt werden. ⁴Sollte aufgrund nicht ausreichender Bildqualität die Authentifizierung nicht erfolgreich sein, ist den Studentinnen und Studenten eine Teilnahme an der Online-Prüfung unter Vorbehalt zu ermöglichen. ⁵Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. ⁶Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.
- (6) ¹Prüfungsleistungen müssen einer Person zuzuordnen sein. ²Prüfungen können auch in Form von Gruppenarbeiten durchgeführt werden, wenn der als Prüfung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studentin oder des einzelnen Studenten deutlich abgrenzbar und bewertbar ist, es sei denn, es soll aufgrund der Prüfung der sozialen Kompetenz eine gemeinsame Bewertung erfolgen.
- (7) Bei mündlichen Prüfungsarten ist das Prüfungsergebnis der Studentin oder dem Studenten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

- (8) ¹Prüfungen in Modulen, die zum Pflichtbereich eines Studienplans zählen, müssen für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bestanden werden. ²Im Wahlpflichtbereich sind Leistungspunkte in der jeweils im Studienplan geforderten Anzahl zu erwerben, indem Prüfungen in den dort zur Wahl stehenden Modulen im erforderlichen Umfang bestanden werden.
- (9) ¹Für Studentinnen und Studenten, die gemäß der zeitlichen Vorgabe des Studienplans studieren, ist zu gewährleisten, dass nicht mehr als eine Prüfung der Pflichtmodule pro Tag stattfindet, anderenfalls ist ein Ausweichtermin anzubieten. ²Dies gilt nicht für die Prüfungen aus dem Bereich der Nichttechnischen Ergänzungskurse und Betrieb & Management.

§16a Online-Prüfungen

- (1) ¹Die in § 16 Absatz 2 Buchstabe b Satz 3, Buchstabe c Satz 2, Buchstabe d, und Buchstabe e Satz 1 genannten Prüfungsarten beziehungsweise ihre mündlichen Bestandteile können über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden (Online-Prüfung). ²Sie erfolgen als Audio-Video-Konferenz nach § 25c.
- (2) ¹Die Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Absatz 1 ist freiwillig. ²Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird.
- (3) ¹Die Studentinnen und Studenten sind über die Durchführung von Online-Prüfungen nach Absatz 1 zu Beginn des Zeitraums zur Prüfungsanmeldung zu informieren. ²Unter besonderen Umständen kann dies zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. ³Dies umfasst die Information über
- a. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
 - b. die technischen Anforderungen, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Audio-Video-Konferenz nach § 25c ausreichenden Bild- und Tonübertragung sowie an ihre Internetverbindung,
 - c. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung,
 - d. die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Absatz 2 sowie
 - e. den Zeitpunkt, bis zu dem von der Online-Prüfung zurückgetreten werden kann nach § 14 Absatz 5.
- (4) Bei Online-Prüfungen nach Absatz 1 sind Lernmanagementsysteme, -plattformen, Audio-Video-Konferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studentinnen und Studenten nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- a. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung nach § 16 Absatz 4a sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen nach § 25c notwendigen Maße beeinträchtigt,
- b. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
- c. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
- d. gegebenenfalls für die Prüfung notwendige Installationen können nach Abschluss der Prüfung vollständig deinstalliert werden.

§16b Datenverarbeitung

- (1) ¹Im Rahmen von Online-Prüfungen nach § 16a dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 16 Absatz 6 und der Audio-Video-Konferenz nach § 25c.
- (2) Die Technische Universität Hamburg stellt sicher, dass die bei der Durchführung von Online-Prüfungen nach § 16a anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), verarbeitet werden.
- (3) ¹Die Studentinnen und Studenten sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. ²Auf die Betroffenenrechte nach Artikel 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

§ 17 Studienleistungen

- (1) ¹Studienleistungen können Bestandteil des Modulabschlusses sein. ²Sie unterstützen die Studentinnen und Studenten, die Lernziele des Moduls zu erreichen. ³Zugleich dienen Studienleistungen dazu, Studentinnen und Studenten zu einem kontinuierlichen und aktiven Studium anzuhalten.
- (2) ¹Die Art der Studienleistung ist im Studienplan ausgewiesen. ²Es gibt folgende Studienleistungsarten:
 - a. Midterm (MT):
 - ¹Ein Midterm ist eine unter Aufsicht anzufertigende, eigenständige schriftliche Bearbeitung vor Ort gestellter Aufgaben. ²Er findet semesterbegleitend statt.

b. Schriftliche Ausarbeitung (SA):

¹Eine schriftliche Ausarbeitung ist eine eigenständige schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung ohne Aufsicht. ²Eine schriftliche Ausarbeitung kann auch über das Semester verteilt in verschiedenen Teilstücken abgegeben werden. ³Sie kann mit einer mündlichen Präsentation des Erarbeiteten verbunden werden.

c. Fachtheoretisch-fachpraktische Studienleistung (FFST):

¹In einer fachtheoretisch-fachpraktischen Studienleistung wird die praktische Umsetzung von theoretisch Erarbeitetem geprüft. ²Sie kann etwa die Entwicklung eines fachlichen Produkts, eine Prozess- oder Versuchsdokumentation und/oder eine mündliche Präsentation umfassen. ³Sie kann auch über das Semester verteilt in verschiedenen prozessbegleitenden und prozessabschließenden Teilstücken abgenommen werden.

d. Referat (RE):

¹Ein Referat ist ein selbst erarbeiteter, mündlicher Vortrag, in der Regel mit Hilfe von Präsentationsmedien. ²An eine Präsentation können sich eine Diskussion und die Beantwortung von Fragen anschließen. ³Ein Referat kann eine schriftliche Erarbeitung zu dem Vortrag umfassen.

e. Gruppendiskussion (GD):

Eine Gruppendiskussion ist die Teilnahme an einer selbstständigen Teamarbeit im Rahmen einer Veranstaltung vor Ort, die von Lehrenden oder Tutorinnen und Tutoren fachlich unterstützt wird.

f. Übungsaufgaben (ÜA):

Übungsaufgaben sind ohne Aufsicht anzufertigende Aufgaben, die in Bezug zu den Veranstaltungsinhalten stehen.

g. Teilnahme an Exkursionen (EX):

¹Die Teilnahme an einer Exkursion beinhaltet einen gemeinsamen Ausflug mit Lehrenden zu wissenschaftlichen oder Bildungszwecken. ²Sie kann darüber hinaus die Dokumentation und/oder Reflexion der Exkursion umfassen.

h. Testate (TE):

¹Durch Testate wird das erfolgreiche Bestehen der Meilensteine von selbstständig bearbeiteten Hausarbeiten und Projekten bescheinigt. ²Testate beinhalten Präsenztermine, an denen die Zwischenergebnisse kontrolliert, in betreuten Gruppen diskutiert und Fragen beantwortet werden. ³Die Bewertung der Testate erfolgt auf Grundlage der abzugebenden schriftlichen Ausarbeitungen.

(3) Eine Studienleistung kann bei der Bewertung einer Prüfung im Umfang von bis zu 20 % berücksichtigt werden, wenn

- a. die Studienleistung vor der Prüfung erbracht wurde,
- b. die Prüfung ohne Anrechnung der Studienleistung bestanden wurde,
- c. die Note 1,0 in der Prüfung ohne Anrechnung der Studienleistung erreicht

werden kann und

- d. der anrechenbare Umfang der Studienleistung in % im Studienplan ausgewiesen ist.

§ 18 Computergestützte Prüfungen und Studienleistungen

¹Prüfungen nach § 16 Absatz 2 Buchstabe a (auch Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren) und Absatz 2 Buchstabe c sowie Studienleistungen nach § 17 Absatz 2 Buchstaben a, c und f können ganz oder teilweise in elektronischer Form durchgeführt werden. ²Hierbei muss sichergestellt sein, dass:

- a. die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den einzelnen Studentinnen und Studenten zugeordnet werden können;
- b. die Ausarbeitung einer Studentin oder eines Studenten in einem elektronischen Dokumentenformat gem. § 2 Absatz 4 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung gespeichert wird.

§ 19 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)

- (1) ¹Klausuren gemäß § 16 Absatz 2 Buchstabe a können ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens gestellt werden. ²Sofern die im Antwort-Wahl-Teil einer Klausur zu erreichenden Bewertungspunkte weniger als ein Drittel der Gesamtpunktzahl betragen, kommen die nachfolgenden Absätze 2 bis 4 nicht zur Anwendung.
- (2) ¹Bei der Erstellung der Prüfung und Festlegung der Bestehensgrenze wirken zwei Prüferinnen oder Prüfer mit. ²Die erreichbare Punktzahl pro Aufgabe wird den Studentinnen und Studenten mit der Aufgabenstellung bekanntgegeben.
- (3) Die Bestehensgrenze wird folgendermaßen berechnet:
 - a. Es werden die besten 5 % aller Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ermittelt, dabei wird gegebenenfalls auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
 - b. ¹Von der niedrigsten erreichten Punktezahl dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden ein Punkt und 35 % der erreichbaren Punktzahl (kaufmännisch gerundet) abgezogen. ²Dieses Ergebnis stellt die Bestehensgrenze dar, die gegebenenfalls folgendermaßen korrigiert wird: Fällt das Ergebnis der Berechnung unter 40 % der Gesamtpunktzahl, wird die Bestehensgrenze auf 40 % festgesetzt, übersteigt es 60 %, wird es auf 60 % festgesetzt.
 - c. ¹Falls es weniger als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gibt, wird die Bestehensgrenze unter Berücksichtigung ähnlicher Prüfungen zum Beispiel aus früheren Prüfungszeiträumen festgelegt. ²Dies ist in der Prüfungsdokumentation zu beschreiben.

- (4) ¹Die mindestens für eine Notenstufe zu erreichende Punktzahl ist die kaufmännisch gerundete Summe aus der Punktzahl der gemäß Absatz 3 ermittelten Bestehensgrenze und der Punktzahl, die zusätzlich zum Erreichen der Notenstufe erforderlich ist. ²Diese Punktzahl entspricht dem Produkt eines festgelegten Prozentsatzes je Notenstufe und der Differenz zwischen maximal erreichbarer Gesamtpunktzahl und der Punktzahl der gemäß Absatz 3 ermittelten Bestehensgrenze. ³Die Prozentsätze der Notenstufe sind wie folgt festgelegt:

Note	Prozentsatz
1,0	85 %
1,3	75 %
1,7	66 %
2,0	58 %
2,3	50 %
2,7	42 %
3,0	34 %
3,3	24 %
3,7	13 %
4,0	0 %
5,0	(unterhalb Bestehensgrenze)

§ 20 Studienarbeit

- (1) ¹Die FSPO eines Studiengangs kann vorsehen, dass eine Studienarbeit anzufertigen ist. ²Die Studienarbeit führt die Studentin oder den Studenten unter wissenschaftlicher Anleitung an praktische Problemstellungen und wissenschaftliche Bearbeitungsverfahren heran.
- (2) ¹Die Studienarbeit muss zu einer zum Studiengang passenden fachlichen Aufgabenstellung angefertigt werden. ²Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. ³Die Studienarbeit darf in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.
- (3) ¹Die Zeitpunkte der Ausgabe und der Abgabe der Studienarbeit sind aktenkundig zu machen. ²Die Studienarbeit schließt eine Präsentation von 15 bis 30 Minuten Dauer ein, die bei der Benotung berücksichtigt wird. ³Die Studienarbeit soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe bewertet werden.

§ 21 Abschlussarbeit

- (1) ¹Die Bachelor- beziehungsweise die Masterarbeit ist die Abschlussarbeit des jeweiligen Studiengangs. ²Sie soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist eine Problemstellung aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn die Studentin oder der Student mindestens 126 Leistungspunkte für den jeweiligen Bachelorstudiengang erworben hat. ⁴Mit der Bearbeitung der Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn die Studentin oder der Student mindestens 60 Leistungspunkte für den jeweiligen Masterstudiengang erworben hat. ⁵Im Falle von weiterbildenden Masterstudiengängen kann eine FSPO eine andere Regelung zum Bearbeitungsbeginn der Masterarbeit vorsehen.
- (2) ¹Die Abschlussarbeit muss zu einer zum Studiengang passenden fachlichen Aufgabenstellung angefertigt werden und ist von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TU Hamburg auszugeben und zu bewerten. ²Die Betreuung erfolgt von einem dienstlich zur Lehre verpflichteten Mitglied der TU Hamburg oder einer beziehungsweise einem dienstlich zur Lehre verpflichteten Angehörigen der TU Hamburg. ³Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. ⁴Sie kann einmalig innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen abgebrochen werden, ohne dass der Abbruch als Prüfungsversuch zählt.
- (3) Der Zeitpunkt der Anmeldung der Abschlussarbeit ist unter Angabe ihres Themas beim Prüfungsamt der TU Hamburg aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Der Umfang der Bachelorarbeit wird mit zwölf Leistungspunkten gewichtet. ²Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von neun Wochen. ³Bei dem parallelen Besuch von Lehr- und Lerneinheiten und abzulegenden Prüfungen ausschließlich aus dem Bachelorstudiengang ist der Bearbeitungszeitraum von der Prüferin oder dem Prüfer mit Anmeldung der Arbeit festzulegen. ⁴Bei der Festlegung dürfen sechs Monate Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden. ⁵Der Umfang der Masterarbeit wird mit 30 Leistungspunkten gewichtet. ⁶Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten. Themenstellung und Betreuung sind auf den Umfang der Abschlussarbeit abzustellen.
- (5) ¹Eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Monate kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag bei Abschlussarbeiten durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt werden. ²Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Studentin oder dem Studenten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. ³Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Studentin oder dem Stu-

dentem umfassend schriftlich zu erläutern. ⁴Der Verlängerungsantrag muss die ausdrückliche Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers enthalten. ⁵Für den Fall, dass die Abschlussarbeit von einer Person betreut wird, die nicht die das Thema ausgebende Hochschullehrerin oder der das Thema ausgegebenen Hochschullehrer ist, erfolgt diese Zustimmung im Einvernehmen mit der das Thema ausgebenden Hochschullehrerin beziehungsweise dem das Thema ausgebenden Hochschullehrer.

- (6) ¹Die Abschlussarbeit ist schriftlich anzufertigen und digital im Format PDF, bevorzugt PDF/A, beim Prüfungsamt einzureichen. ²Die erste zur Abgabe übermittelte Datei wird als Grundlage zur Bewertung der Abschlussarbeit berücksichtigt. ³Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich an Eides Statt zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihr beziehungsweise sein entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁴Die Abschlussarbeit kann einer elektronischen Plagiatsprüfung unterzogen werden.
- (7) ¹Die Abschlussarbeit ist fristgemäß innerhalb der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt der TU Hamburg abzugeben. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als „nicht bestanden“.
- (8) ¹Nach der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat die Studentin oder der Student einen Vortrag von 20 bis 30 Minuten Dauer über das Ergebnis ihrer beziehungsweise seiner Arbeit zu halten. ²Im Anschluss an den Vortrag findet eine hochschulöffentliche Aussprache statt. ³Der Vortrag und die Aussprache sind Bestandteil der Abschlussarbeit. ⁴Die ausgebende Hochschullehrerin oder der ausgebende Hochschullehrer kann die Übergabe eines Leseexemplars der nach Absatz 6 eingereichten Datei innerhalb einer von ihr oder ihm gesetzten Frist verlangen.
- (9) ¹Die Abschlussarbeit einschließlich des Vortrags und der Aussprache müssen innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit bewertet werden. ²Sie sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ³Eine Prüferin oder ein Prüfer ist die ausgebende Hochschullehrerin oder der ausgebende Hochschullehrer. ⁴Die Wiederholung der Abschlussarbeit ist in § 24 Absatz 6 geregelt.

§ 22 Bewertung von Prüfungen

- (1) ¹Es gibt benotete und unbenotete Prüfungen. ²Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer.
- (2) Für die Bewertung benoteter Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1,0 und 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
Note 1,7; 2,0 und 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

Note 2,7; 3,0 und 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 3,7 und 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5,0	= nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Für die Bewertung unbenoteter Prüfungsleistungen sind die Bewertungen „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden.
- (4) Die Bewertung jeder Prüfungsleistung muss inklusive der mündlichen Ergänzungsprüfung bis zum 15. Mai d. J. für das Wintersemester und bis zum 15. November d. J. für das Sommersemester erfolgt sein.
- (5) ¹Das Prüfungsamt der TU Hamburg informiert die Studentinnen und Studenten über den Abschluss des Prüfungszeitraums und damit über die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. ²Diese Bekanntgabe erfolgt durch eine elektronische Benachrichtigung an die Studentin oder den Studenten an ihre oder seine TUHH-E-Mail-Adresse. ³Die Studentin oder der Student ist verpflichtet, regelmäßig das TUHH-E-Mail-Postfach einzusehen.

§ 23 Gesamtnote und Gesamturteil

- (1) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen gewichteten Prüfungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. ³Als Gewichtungsfaktoren dienen die Leistungspunkte der jeweiligen Prüfungen.
- (2) Das Gesamturteil lautet:
- | | |
|--|------------------|
| bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,3: | mit Auszeichnung |
| bei einem Durchschnitt von 1,4 bis einschließlich 1,5: | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis bis einschließlich 2,5: | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: | ausreichend. |

§ 24 Wiederholbarkeit von Prüfungen, mündliche Ergänzungsprüfungen

- (1) Prüfungen, die mit 4,0 oder besser beziehungsweise mit „bestanden“ bewertet wurden, gelten als bestanden und können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Prüfungen, die mit 5,0 beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, gelten als nicht bestanden. ²Eine nicht bestandene Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. ³Abweichend davon gilt, dass Auflagenprüfungen nach § 2 Absatz 2a der Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg vom 27. Februar 2013 in ihrer jeweils gültigen Fassung nur einmalig wiederholt werden können. ⁴Studentinnen und Studenten sollen zu nicht bestandenen Prüfungen zum nächstmöglichen Prüfungstermin antreten.
- (3) ¹Wird eine Klausur (§ 16 Absatz 2 Buchstabe a) im dritten Prüfungsversuch nicht bestanden, findet auf Antrag der Studentin oder des Studenten eine mündliche Ergänzungsprüfung zu der nicht bestandenen Klausur statt. ²Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ein geleitetes Prüfungsgespräch, das die in der nicht bestandenen Prüfung oder in dem dazugehörigen Modul behandelten Themengebiete zum Inhalt hat. ³Das Ergebnis und die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Ergänzungsprüfung werden in einem Protokoll stichwortartig festgehalten.
- (4) Wird eine Klausur (§ 16 Absatz 2 Buchstabe a) im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, findet auf Antrag der Studentin oder des Studenten eine mündliche Ergänzungsprüfung zu der nicht bestandenen Prüfung nur dann statt, wenn alle anderen für das Bestehen des Studiums erforderlichen Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit (§ 16 Absatz 2 Buchstabe h), bereits bestanden wurden.
- (5) ¹Vor der mündlichen Ergänzungsprüfung muss der Studentin oder dem Studenten Gelegenheit zur Einsicht in die Prüfungsarbeit gegeben werden. ²Der Antrag auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist beim Prüfungsamt der TU Hamburg spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe aller Prüfungsergebnisse des Prüfungszeitraums schriftlich zu stellen. ²Wird diese Frist versäumt, entfällt der Anspruch auf die mündliche Ergänzungsprüfung. ³Wird die mündliche Ergänzungsprüfung bestanden, ist die Prüfung insgesamt mit der Note 4,0 zu bewerten.
- (6) ¹Wird die Abschlussarbeit mit 5,0 bewertet, so kann sie einmal, in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal, mit einem anderen Thema zeitnah wiederholt werden. ²Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls trifft der Prüfungsausschuss. ³Das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls setzt voraus, dass die Gründe von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten sind.
- (7) ¹Im Laufe eines Bachelorstudiums sind insgesamt höchstens drei mündliche Ergänzungsprüfungen und im Laufe eines Masterstudiums insgesamt höchstens zwei mündliche Ergänzungsprüfungen zulässig. ²Ein Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung besteht nicht, wenn die Bewertung der vorangegangenen Prüfung nach § 25a oder § 25b erfolgt ist.
- (8) ¹Sofern eine Prüfung nach Ausschöpfung aller zulässigen Wiederholungsmöglichkeiten und mündlichen Ergänzungsprüfungen nicht bestanden wurde, ist diese Prüfung

endgültig nicht bestanden. ²Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Bachelor- oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²In diesem Fall erteilt das Prüfungsamt der TU Hamburg der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§°25a Versäumnis und Prüfungsabbruch

- (1) ¹Eine Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung diese ohne triftigen Grund abbricht (Prüfungsabbruch). ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Nach der Beendigung einer nicht abgebrochenen Prüfung kann ein triftiger Grund nicht mehr geltend gemacht werden. ⁴Wird der triftige Grund anerkannt, erhält die Studentin oder der Student einen weiteren Prüfungsversuch.
- (2) ¹Das Prüfungsamt der TU Hamburg entscheidet über das Vorliegen eines triftigen Grundes. ²Der für das Versäumnis oder den Prüfungsabbruch geltend gemachte triftige Grund muss gegenüber dem Prüfungsamt der TU Hamburg unverzüglich, spätestens am dritten Tag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Zur Glaubhaftmachung der Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit muss dem Prüfungsamt der TU Hamburg eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Es werden drei Fallgruppen unterschieden:
 1. Beim erstmaligen Versäumnis einer Prüfung wird eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung akzeptiert. Bei nochmaligem Versäumnis der gleichen Prüfung ist die Vorlage einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich.
 2. Bei einem Prüfungsabbruch ist die Vorlage einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich.
 3. Bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungsleistungen bis zu zwei Monaten wird eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung akzeptiert. Bei einer Verlängerung über die zwei Monate hinaus ist die Vorlage einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich.

¹Eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung enthält die Erklärung der Ärztin oder des Arztes, dass bezogen auf eine mündliche und/oder schriftliche Prüfung Einschränkungen bestehen, die eine Prüfungsunfähigkeit begründen und es sich dabei nicht um Schwankungen in der Tagesform, Examens- oder Prüfungsangst, Prüfungsstress oder Ähnliches handelt. ²Außerdem enthält es den Zeitpunkt der der Bescheinigung zugrunde liegenden Untersuchungen und eine ärztliche Prognose über die Dauer der Beeinträchtigungen. ³Eine Angabe der Diagnose oder von Symptomen ist nicht erforderlich. ⁴Form und Inhalt der Prüfungsunfähigkeits-

bescheinigung sowie Verfahren sind in einem zugehörigen Merkblatt beschrieben.

- (3) ¹Für Entscheidungen über das Vorliegen eines triftigen Grundes im Sinne von Absatz 2 Satz 3 dieser Norm sind gesonderte Akten anzulegen. ²Die Akten sind unter sicherem Verschluss zu halten. ³Der Zugriff auf diese Akten darf nur durch die für Entscheidungen im Sinne von Absatz 2 Satz 3 dieser Norm zuständigen Personen erfolgen. ⁴Der Personenkreis im Sinne von Absatz 2 Satz 3 dieser Norm sind auf die notwendige Personenzahl zu begrenzen. ⁵Nach Anerkennung des triftigen Grundes werden die ärztlichen Bescheinigungen vernichtet. ⁶Im Fall der Nicht-Anerkennung erfolgt die Vernichtung nach Ablauf der Widerspruchsfrist beziehungsweise dem endgültigen Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens. ⁷Die mit der Bearbeitung der ärztlichen Bescheinigungen beauftragten Personen sind an die Einhaltung von § 3 HmbDSG (Datengeheimnis) gebunden.
- (4) Der Studentin oder dem Studenten obliegt es, an der Feststellung der Prüfungsunfähigkeit mitzuwirken.

§ 25b Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis der Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung oder Studienleistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. ²Die Studentin oder der Student wird von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. ³Die aufsichtführende Person zieht gegebenenfalls das unzulässige Hilfsmittel ein und fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, der unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem Prüfungsausschuss vorgelegt wird. ⁴Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der Studentin oder dem Studenten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) ¹Wird ein Täuschungsversuch nach Absatz 1 dieser Norm erst nach Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, so ist die Prüfung durch den zuständigen Prüfungsausschuss nachträglich für „nicht bestanden“ (5,0) zu erklären. ²Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt worden, so sind die unrichtigen Abschlussdokumente für ungültig zu erklären und einzuziehen. ³Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung eine Frist von vier Wochen für eine schriftliche Stellungnahme einzuräumen.
- (3) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsveranstaltung stören, können von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

§°25c Audio-Video-Konferenz

- (1) ¹Mündliche Prüfungen und mündliche Bestandteile von Prüfungen nach § 16 Absatz 2 Buchstabe b Satz 3, Buchstabe c Satz 2, Buchstabe d und Buchstabe e Satz 1, die über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden, erfolgen als Audio-Video-Konferenz. ²Die Studentinnen und Studenten sind verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Online-Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen während der gesamten Dauer des Prüfungsgesprächs zu aktivieren. ³Falls Gäste zugelassen sind, ist diesen erst nach Abschluss der Authentifizierung Zutritt zum Prüfungsgespräch gewähren.
- (2) ¹Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ²Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.
- (3) ¹Die wesentlichen Prüfungsgegenstände der Audio-Video-Konferenz werden von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer oder einer sachkundigen Beisitzerin beziehungsweise einem sachkundigen Beisitzer stichwortartig entweder schriftlich oder in einem Textdokument protokolliert. ²§ 25b Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

§°26 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht eine Studentin oder ein Student glaubhaft, dass sie beziehungsweise er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. ²Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Prüfungsart in Betracht. ³Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte beziehungsweise der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) ¹Die Behinderung und die sich daraus ergebende Einschränkung bei der Erbringung einer Prüfungsleistung sind von der Studentin oder dem Studenten darzulegen und glaubhaft zu machen. ²Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, zum Beispiel eine fachärztliche Bescheinigung, verlangt werden.

§°26a Umgang mit technischen Störungen

- (1) ¹Technische Störungen im Rahmen von Online-Prüfungen nach § 16a und computer-gestützten Prüfungen nach § 18 sind sofort zu melden. ²Zu diesem Zweck ist grundsätzlich ein alternativer Kommunikationskanal (Telefonnummer, Chat etc.) vorzuhalten.

- (2) Technische Störungen sind unter anderem unter Nennung des Zeitpunkts, der Dauer, der Art sowie ggf. weiterer zur Dokumentation geeigneter Maßnahmen in das Prüfungsprotokoll nach § 25c Absatz 3 aufzunehmen.
- (3) ¹Ist eine mündliche Prüfung oder ein mündlicher Bestandteil einer Prüfung als Audio-Video-Konferenz nach §25c aufgrund einer technischen Störung nicht durchführbar oder so stark beeinträchtigt, dass die Prüfungsleistung nicht vollständig erbracht werden kann, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ²Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ³Dies gilt nicht, wenn den Studentinnen und Studenten nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben. ⁴§ 16a Absatz 2 bleibt unberührt.

§°27 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz

Werdende oder stillende Mütter haben innerhalb des Zeitraums von sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin und bis acht Wochen beziehungsweise im Falle von Früh- und Mehrlingsgeburten bis zwölf Wochen nach der Entbindung das Recht zum Rücktritt von Grundlagenprüfungen (§ 14 Absatz 3), die innerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, sofern ein Antrag auf Rücktritt vor dem Beginn der Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt gestellt und der voraussichtliche Entbindungstermin beziehungsweise der Tag der Entbindung durch ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme nachgewiesen wird.

§°28 Einsicht in Prüfungsakten

- (1) ¹Nach schriftlichen Prüfungen können die Studentinnen und Studenten an einem am Tag der Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten und bekannt gegebenen Termin Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten nehmen. ²Spätere Einsichtnahmen können den Studentinnen und Studenten durch den zuständigen Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gewährt werden. ³Bei der Einsichtnahme sind der Studentin oder dem Studenten auf Wunsch die Bewertung und die Bewertungsmaßstäbe der Prüfung zu erläutern.
- (2) ¹Nach Abschluss der Prüfung zum Bachelor oder zum Master wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt der TU Hamburg spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zu stellen. ³Das Prüfungsamt der TU Hamburg bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§°29 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Prüfungsausschüsse für die jeweiligen Studiengänge sind zuständig für die Organisation der Prüfungen und achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. ²Sie nehmen die ihnen durch diese Ordnung und durch

die jeweils gültige FSPO zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheiden auf Antrag in individuellen Fällen sowie in Zweifels- und Härtefällen.

- (2) Einem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b. ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals und
 - c. eine Studentin oder ein Student.
- (3) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den jeweiligen Studiendekanatsausschüssen beziehungsweise dem Studienbereichsausschuss aus dem Kreis der an dem jeweiligen Studiengang Beteiligten für zwei Jahre gewählt, das studentische Mitglied und seine Stellvertretung für ein Jahr.
- (4) Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung, die beide der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der TU Hamburg angehören müssen, werden von den beteiligten Studiendekanatsausschüssen beziehungsweise dem Studienbereichsausschuss gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. ²Im Falle von hochschulübergreifenden Studiengängen darf jedoch je eine Vertreterin oder ein Vertreter anderer beteiligter Hochschulen als nicht stimmberechtigter Gast teilnehmen. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Gäste sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller mit der Prüfung einzelner Studentinnen und Studenten oder mit einzelnen Prüferinnen und Prüfern zusammenhängenden Vorgängen und Beratungen verpflichtet. ⁴Mitglieder des Prüfungsausschusses, die von einer Entscheidung des Prüfungsausschusses direkt betroffen sind, müssen sich vertreten lassen. ⁵Der Prüfungsausschuss tagt nach Bedarf, in der Regel zu Beginn und zum Ende jedes Prüfungszeitraums bei Vorliegen von Anträgen oder Widersprüchen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende beziehungsweise deren oder dessen Stellvertretung anwesend sind und zur Sitzung mindestens eine Woche vor Sitzungstermin eingeladen wurde. ²Eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren ohne Abhaltung einer Sitzung ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden beziehungsweise bei deren oder dessen Abwesenheit die der Stellvertretung.
- (8) ¹Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind zunächst dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung über eine mögliche Abhilfe vorzulegen. ²Wird dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen, so ist die Angelegenheit mit der vollständigen Prüfungsakte dem Widerspruchsausschuss zuzuleiten.

- (9) ¹In eilbedürftigen Angelegenheiten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses allein entscheiden und informiert anschließend den Prüfungsausschuss über ihre beziehungsweise seine Entscheidung. ²Auf Verlangen der weiteren Mitglieder muss die Entscheidung auf der folgenden Sitzung begründet werden.

§°30 Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Die Prüferinnen und Prüfer werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss bestellt. ²Er kann die Bestellung auf die oder den Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der TU Hamburg lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie habilitierte Mitglieder der TU Hamburg können für alle Prüfungen ihres Fachgebiets zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. ³Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte können nur für den in Lehrveranstaltungen, an denen sie beteiligt sind, dargebotenen Prüfungsstoff sowie den Prüfungsstoff des zu ihren Lehrveranstaltungen gehörenden Moduls zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen.
- (3) Zu Prüferinnen und Prüfern können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglied der TU Hamburg sind; Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen die Prüfungsinhalte. Sie sind bei der Bewertung der Prüfungen unabhängig und treffen ihre Prüfungsentscheidung in eigener Verantwortung. ²Mit Ausnahme von mündlichen Prüfungen sind Prüfungen von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, wenn sie als nicht bestanden erachtet werden sollen. ³Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Person abzunehmen.

Abschnitt 4: Abschlussdokumente

§°31 Urkunde und Verleihung des akademischen Grades

- (1) Nach Abschluss des Studiums wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Urkunde ausgehändigt, durch die das zuständige Studiendekanat den akademischen Grad nach § 3 verleiht.
- (2) ¹In der Urkunde wird der absolvierte Studiengang angegeben. ²Sie wird zweisprachig, in Deutsch und Englisch, erstellt.

- (3) Die Urkunde wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beziehungsweise der Studienbereichsleiterin oder dem Studienbereichsleiter unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Hamburg versehen.
- (4) Im Fall eines Joint-Master-Programms erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen FSPO.

§32 Zeugnis, *Diploma Supplement*, *Transcript of Records*

- (1) ¹Zusammen mit der Urkunde wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Zeugnis über die bestandene Prüfung zum Bachelor oder zum Master sowie ein *Diploma Supplement* ausgehändigt. ²Sie tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Zeugnis ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Bestehens der Prüfung zum Bachelor oder zum Master auszustellen.
- (3) ¹Im Zeugnis wird der absolvierte Studiengang, und soweit anwendbar, die gewählten Vertiefungsrichtungen sowie die gewählten Schwerpunkte angegeben. ²Es enthält die zum Abschluss erforderlichen Prüfungen und gegebenenfalls erbrachte Zusatzleistungen, die dazugehörigen Leistungspunkte und Ergebnisse sowie die Gesamtnote und das Gesamturteil. ²Die Themen der Abschlussarbeit und gegebenenfalls der Studienarbeit beziehungsweise der Studienarbeiten werden in das Zeugnis aufgenommen. ²Es wird zweisprachig, in Deutsch und Englisch, erstellt.
- (4) ¹Das Zeugnis enthält ergänzend eine Notenverteilungsskala, die die relative Einordnung der persönlichen Gesamtnote im Vergleich zu den Leistungen anderer Absolventinnen und Absolventen desselben Studiengangs aufzeigt. ²Als Bezugsgruppe für die Ermittlung der Notenverteilungsskala werden die Absolventenkohorten der vorangegangenen drei Studienjahre, mindestens jedoch 25 Absolventen, erfasst. ³Bei nicht erreichter Mindestanzahl wird die Bezugsgruppe immer um eine gesamte vorangegangene Absolventenkohorte erweitert. ⁴Es wird grundsätzlich keine Notenverteilungsskala ausgewiesen, solange die Mindestgröße der Bezugsgruppe nicht erreicht ist oder weniger als drei Absolventenkohorten vorhanden sind.
- (5) ¹Wurden in Wahlpflichtmodulen mehr Prüfungen erbracht als nach dem jeweils gültigen Studienplan erforderlich ist, gehen die Prüfungen mit den besten Noten im erforderlichen Umfang an Leistungspunkten in die Gesamtnote ein. ²Verbleibende Prüfungen werden in gleicher Weise wie im Zeugnis in einer Anlage zum Zeugnis aufgeführt. ³Die zusätzlich erbrachten Prüfungen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (6) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein englischsprachiges *Diploma Supplement*, das Auskunft über das zugrunde liegende Studium erteilt, mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.

- (7) Das Zeugnis, seine Anlagen und das *Diploma Supplement* werden von der Studentin oder dem Studiendekan beziehungsweise der Studienbereichsleiterin oder dem Studienbereichsleiter unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Hamburg versehen.
- (8) *entfällt*
- (9) Im Fall eines Joint-Master-Programms erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Zeugnis gemäß den Bestimmungen der FSPO.
- (10) Hat die Studentin oder der Student die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm vom Prüfungsamt der TU Hamburg eine Leistungsübersicht postalisch zugesandt, die die erbrachten bestandenen und nicht bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.
- (11) Wird die Prüfung gemäß § 30 Absatz 3 für ungültig erklärt, spricht die oder der zuständige Prüfungsausschussvorsitzende die Aberkennung des akademischen Grades aus. Die Urkunde, das Zeugnis, das *Diploma Supplement* und das *Transcript of Records* werden eingezogen.

Abschnitt 5: Schlussvorschriften

§°33 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017, in der Fassung vom 22. September 2021, außer Kraft.
- (3) Für Studentinnen und Studenten, die vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium an der TU Hamburg aufgenommen haben, gilt eine Übergangsregelung, die in einer separaten Verwaltungsvorschrift festgelegt und veröffentlicht wird.
- (4) Die erste Änderungssatzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft.

27. August 2025 und 26. August 2026
Technische Universität Hamburg